

(3) Zwischen den VEAB und den Erfassungsstellen ist ein Vertrag über die Erfassung und den Aufkauf von Mildi abzuschließen. Sofern Verträge bereits im Jahre 1953 abgeschlossen wurden und sie den Bestimmungen nicht widersprechen, behalten sie ihre Gültigkeit; erforderlichenfalls sind die notwendigen Änderungen und Ergänzungen durchzuführen.

Abschnitt VIII Pflichtablieferung und Aufkauf von Eiern

§ 45

Abnahme der Eier von den Erzeugern

(1) Die in Erfüllung der Pflichtablieferung abzuliefernden Eier müssen frisch und guter Qualität sein; sie dürfen nicht unter 45 g da6 Stück wiegen. Die Eier müssen frei von schlechtem oder fremdem Geruch sein; die Beschaffenheit der Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen; das Eiweiß durchsichtig und fest, der Dotter nur schattenhaft sichtbar (ohne deutliche Umrißlinie) und der Keim nicht sichtbar entwickelt sein.

(2) Der Erzeuger erhält vom VEAB eine Erzeuger-Nummer. Zu Kontrollzwecken hat der Erzeuger die Eier mit seiner Erzeuger-Nummer zu versehen. Unzulässig ist die Zeichnung mit Kopierstift. Die als genußuntauglich festgestellten Eier sind in der Eierkennzeichnungsstelle mit dem Stempel „Genußuntauglich“ zu versehen; sie sind außerhalb des Betriebsraumes zehn Tage aufzubewahren, so daß sich der Abnehmer von der Genußuntauglichkeit überzeugen kann. Für abgelieferte genußuntaugliche Eier ist der Erzeuger ersatzpflichtig.

(3) Die zur Erfüllung der Pflichtablieferung und für den Aufkauf abzugebenden Eier sind vom Erzeuger „frei Eiererfassungsstelle“ abzuliefern.

§ 46

Abrechnung

Die Erfassung und der Aufkauf von Eiern ist wie folgt nachzuweisen:

- a) durch die Eierkontrollkarten, in denen vom Eiererfasser die Höhe der Ablieferungsmengen den Erzeugern bestätigt werden,
- b) durch die Eintragung in Erfassungs- und Aufkauf-Listen (Formular Nr. 24 und Nr. 26) in dreifacher Ausfertigung, in denen die Erzeuger durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der für die Pflichtablieferung abgelieferten oder dem Aufkauf zugeführten Eier in Stückzahl oder Gewicht bestätigen.

Abschnitt IX

Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern nach § 45 der Verordnung

§ 47

Verkaufsberechtigung

Die Verkäufer von Schlachtvieh, Milch und Eiern haben zum Nachweise der Erfüllung der in § 45 Abs. 1 der Verordnung festgesetzten Bedingungen der Aufkaufstelle eine Bescheinigung (Verkaufsberechtigung) vorzulegen, die vom Rate der Gemeinde des Wohnsitzes des Erzeugers lückenfrei auszustellen ist. Das Muster der Verkaufsberechtigung wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben. Beim Verkauf von Schlachtvieh muß die Ablieferungspflicht in Rind und Schwein nach § 45 Abs. 1 Buchst. b erfüllt sein.

§ 48

Prüfung der Verkaufsberechtigung

(1) Die VEAB, die Molkereien, Konsumgenossenschaften und alle sonst zugelassenen Aufkaufstellen haben

außerdem beim Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern an Hand der Erzeuger- und Lieferantenkartei gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verkauf durch den Erzeuger erfüllt sind. Hierbei ist gleichzeitig die Richtigkeit der vom Rat der Gemeinde ausgestellten Verkaufsberechtigung zu kontrollieren.

(2) Die Erzeuger sind zum Verkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferte erfüllt wurde.

(3) Es ist untersagt, Schlachtvieh, Milch und Eier durch Vermittlung von Betrieben, die ihre Ablieferungsverpflichtungen erfüllt haben oder ablieferungsfrei sind, zu verkaufen.

(4) Wird bei der Anlieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern zum freien Verkauf die Verkaufsberechtigung nicht vorgelegt und vom Verkäufer über die weitere Verwendung des angelieferten Erzeugnisses nicht verfügt, hat der VEAB die übergebenen Mengen zum geltenden Erfassungspreis unter Anrechnung auf die Pflichtablieferung 1953 oder 1954 zu buchen.

(5) Auch ablieferungsfreie Erzeuger oder Tierhalter dürfen Schlachtvieh, Milch und Eier nur an den VEAB oder an die Konsumgenossenschaften und an die zugelassenen Erfassungsstellen oder auf Bauernmärkten verkaufen; auf der Verkaufsberechtigung ist vom Rat der Gemeinde zu bestätigen, daß sie ablieferungsfrei sind.

(6) Die Anlieferung des Schlachtviehes „frei Viehauftriebsstelle“ ist wie bei der Pflichtablieferung auch beim Aufkauf durch den Erzeuger durchzuführen.

§ 49

Preisvereinbarung

(1) Beim Aufkauf von Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen) sind vom Aufkäufer des VEAB (Viehabnehmer) oder des anderen zugelassenen Erfassungsorgans im Rahmen der festgelegten Richtpreise mit dem Verkäufer schriftliche Vereinbarungen über den Aufkaufpreis je nach Qualität der Tiere zu treffen und die Ablieferung für den nächsten Viehauftrieb festzulegen, wobei mindestens zwei Schlachtwertklassen bei den Preisvereinbarungen der VEAB festzulegen sind. Die Preisvereinbarungen verlieren nach einer Woche ihre Gültigkeit.

(2) Der an den Verkäufer zu zahlende Gesamtbetrag wird

- a) aus dem auf der Viehauftriebsstelle festgelegten Abnahmegewicht,
- b) aus der durch den Ausschuß für die Festsetzung von Schlachtwertklassen festgelegten Schlachtwertklasse und
- c) aus dem für die betreffende Schlachtwertklasse zwischen dem Verkäufer und Aufkäufer vereinbarten Preis errechnet.

§ 50

Vergünstigungen beim Aufkauf

(1) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon erhält der Verkäufer eine Bezugsberechtigung über 2 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Abnahmegewicht.

(2) Außerdem erhält der Verkäufer für je 1 kg Abnahmegewicht eine Bezugsberechtigung für 0,5 kg Futtergetreide. Erzeuger, die von der Pflichtablieferung in Getreide befreit sind, erhalten die gesamte Menge des ihnen zustehenden Futtergetreides in natura.

(3) Die Braunkohlenbriketts oder das Futtergetreide können zum Kleinhandelspreis bei den VdgB-Bäuer-